

TE Bvwg Beschluss 2015/10/20 W123 2112829-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.2015

Entscheidungsdatum

20.10.2015

Norm

ASVG §351h

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. ASVG § 351h heute
2. ASVG § 351h gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
3. ASVG § 351h gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2013
4. ASVG § 351h gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2010
5. ASVG § 351h gültig von 01.08.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
6. ASVG § 351h gültig von 01.01.2004 bis 31.07.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
7. ASVG § 351h gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

Spruch

W123 2112829-1/3E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Michael ETLINGER als Einzelrichter über den Antrag der XXXX, vertreten durch Gillhofer & Plank Rechtsanwälte GesBR, Herrengasse 6-8/3/5, 1010 Wien, betreffend den Antrag auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Beschwerde gegen die Bescheide des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger über die Streichung der Arzneispezialität Amlodilan 5 mg Tabletten, 30 Stück, aus dem grünen Bereich des Erstattungskodex, Zl. VPM-68.1/15/Zb:Rr:Mgr/Seg, Abschnitt VII/1564-15, sowie über die Streichung der Arzneispezialität Amlodilan 10 mg Tabletten, 30 Stück, aus dem grünen Bereich des Erstattungskodex, Zl. VPM-68.1/15/Zb:Rr:Mgr/Seg, Abschnitt VII/1565-15, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Michael ETLINGER als Einzelrichter über den Antrag der römisch 40, vertreten durch Gillhofer & Plank Rechtsanwälte GesBR, Herrengasse 6-8/3/5, 1010 Wien, betreffend den Antrag auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Beschwerde gegen die Bescheide des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger über die Streichung der Arzneispezialität Amlodilan 5 mg Tabletten, 30 Stück, aus dem grünen Bereich des Erstattungskodex, Zl. VPM-68.1/15/Zb:Rr:Mgr/Seg, Abschnitt VII/1564-15, sowie über die Streichung der Arzneispezialität Amlodilan 10 mg Tabletten, 30 Stück, aus dem grünen Bereich des Erstattungskodex, Zl. VPM-68.1/15/Zb:Rr:Mgr/Seg, Abschnitt VII/1565-15, beschlossen:

A)

Der Antrag wird gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) zurückgewiesen. Der Antrag wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Schriftsatz vom 13.08.2015 erhob die XXXX (im Folgenden: Beschwerdeführerin) Beschwerde gegen die Bescheide des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (im Folgenden: belangte Behörde) über die Streichung der Arzneispezialitäten Amlodilan 5 mg Tabletten sowie Amlodilan 10 mg Tabletten aus dem grünen Bereich des Erstattungskodex. 1. Mit Schriftsatz vom 13.08.2015 erhob die römisch 40 (im Folgenden: Beschwerdeführerin) Beschwerde gegen die Bescheide des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (im Folgenden: belangte Behörde) über die Streichung der Arzneispezialitäten Amlodilan 5 mg Tabletten sowie Amlodilan 10 mg Tabletten aus dem grünen Bereich des Erstattungskodex.

Zur Begründung brachte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen vor, dass es sich bei der Arzneispezialität Amlodilan um ein Generikum zum Referenzprodukt Norvasc des Unternehmens XXXX handle. Der Preis von Amlodilan sei bereits um ca. 60% im Vergleich zum Originalpreis gesenkt worden. Jede weitere Aufnahme eines Generikums sei mit einer Preissenkung von minus € 0,10 pro Packung für das hinzukommende Nachfolgeprodukt verbunden. Eine darüber hinausgehende verpflichtende Preissenkung sei im ASVG für Generika und Originalprodukte bei weiteren Generikaaufnahmen in den Erstattungskodex oder freiwilligen Preissenkungen von Mitbewerberprodukten nicht vorgesehen. Die belangte Behörde habe sich erstmals im Rahmen des Bescheides auf das "zu breite Preisband" bezogen und damit das Recht auf Parteiengehör verletzt. Es hätte gegebenenfalls eine Ausschreibung gemäß § 351g Abs. 2 Z 3 ASVG stattfinden müssen. Zur Begründung brachte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen vor, dass es sich bei der Arzneispezialität Amlodilan um ein Generikum zum Referenzprodukt Norvasc des Unternehmens römisch 40 handle. Der Preis von Amlodilan sei bereits um ca. 60% im Vergleich zum Originalpreis gesenkt worden. Jede weitere Aufnahme eines Generikums sei mit einer Preissenkung von minus € 0,10 pro Packung für das hinzukommende Nachfolgeprodukt verbunden. Eine darüber hinausgehende verpflichtende Preissenkung sei im ASVG für Generika und

Originalprodukte bei weiteren Generikaaufnahmen in den Erstattungskodex oder freiwilligen Preissenkungen von Mitbewerberprodukten nicht vorgesehen. Die belangte Behörde habe sich erstmals im Rahmen des Bescheides auf das "zu breite Preisband" bezogen und damit das Recht auf Parteiengehör verletzt. Es hätte gegebenenfalls eine Ausschreibung gemäß Paragraph 351 g, Absatz 2, Ziffer 3, ASVG stattfinden müssen.

Zum Antrag auf aufschiebende Wirkung führte die Beschwerdeführerin aus, dass die belangte Behörde die Streichung der Produkte Amlodilan aufgrund von § 351f ASVG iVm § 36 VO-EKO verfügt habe. § 351c Abs. 10 Z 1 ASVG regle die gesetzlich vorgegebene Preissenkung des Originals für den Verbleib im EKO nach Eintritt von Generika sowie die gesetzlich erforderliche Preisgestaltung für Generika, um in den EKO aufgenommen zu werden. Aufgrund von § 351c Abs. 10 Z 1 ASVG könne daher nur ein Originalprodukt aus dem EKO gestrichen werden. Die zeitlich limitierte aufschiebende Wirkung von 90 Tagen beziehe sich daher nur auf Streichungsverfahren eines Originals aus dem EKO, wenn einer gesetzlich vorgesehenen Preissenkung nach Eintritt eines Generikums nicht zugestimmt werde. Dies treffe auf den gegenständlichen Verfahren nicht zu: Weder handle es sich um die Streichung eines Originalproduktes, noch habe sich die belangte Behörde in Bezug auf die Streichung auf § 351c Abs. 10 Z 1 ASVG gestützt. Die angefochtenen Bescheide würden sich auf § 351f ASVG in Verbindung mit § 36 VO-EKO stützen, sodass der Beschwerde gegen die angefochtenen Bescheide unbefristete aufschiebende Wirkung zukomme. Es bestehe aber die Gefahr, dass die belangte Behörde die Auffassung vertrete, der Beschwerde gegen die angefochtenen Bescheide käme nur 90 Tage aufschiebende Wirkung zu. Eine nach erfolgter Streichung erlassene Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, dass die Streichung nicht rechtens gewesen sei, könnte an einem bereits entstandenen wirtschaftlichen Schaden nichts mehr ändern. Aus diesem Grunde werde der Antrag gestellt, das Bundesverwaltungsgericht möge per Beschluss die Feststellung treffen, dass der Beschwerde gegen die angefochtenen Bescheide aufschiebende Wirkung nach § 351a Abs. 3 Zum Antrag auf aufschiebende Wirkung führte die Beschwerdeführerin aus, dass die belangte Behörde die Streichung der Produkte Amlodilan aufgrund von Paragraph 351 f, ASVG in Verbindung mit Paragraph 36, VO-EKO verfügt habe. Paragraph 351 c, Absatz 10, Ziffer eins, ASVG regle die gesetzlich vorgegebene Preissenkung des Originals für den Verbleib im EKO nach Eintritt von Generika sowie die gesetzlich erforderliche Preisgestaltung für Generika, um in den EKO aufgenommen zu werden. Aufgrund von Paragraph 351 c, Absatz 10, Ziffer eins, ASVG könne daher nur ein Originalprodukt aus dem EKO gestrichen werden. Die zeitlich limitierte aufschiebende Wirkung von 90 Tagen beziehe sich daher nur auf Streichungsverfahren eines Originals aus dem EKO, wenn einer gesetzlich vorgesehenen Preissenkung nach Eintritt eines Generikums nicht zugestimmt werde. Dies treffe auf den gegenständlichen Verfahren nicht zu: Weder handle es sich um die Streichung eines Originalproduktes, noch habe sich die belangte Behörde in Bezug auf die Streichung auf Paragraph 351 c, Absatz 10, Ziffer eins, ASVG gestützt. Die angefochtenen Bescheide würden sich auf Paragraph 351 f, ASVG in Verbindung mit Paragraph 36, VO-EKO stützen, sodass der Beschwerde gegen die angefochtenen Bescheide unbefristete aufschiebende Wirkung zukomme. Es bestehe aber die Gefahr, dass die belangte Behörde die Auffassung vertrete, der Beschwerde gegen die angefochtenen Bescheide käme nur 90 Tage aufschiebende Wirkung zu. Eine nach erfolgter Streichung erlassene Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, dass die Streichung nicht rechtens gewesen sei, könnte an einem bereits entstandenen wirtschaftlichen Schaden nichts mehr ändern. Aus diesem Grunde werde der Antrag gestellt, das Bundesverwaltungsgericht möge per Beschluss die Feststellung treffen, dass der Beschwerde gegen die angefochtenen Bescheide aufschiebende Wirkung nach Paragraph 351 a, Absatz 3

5. Satz (1. Halbsatz) ASVG bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zukomme.

2. Mit Schriftsatz vom 10.09.2015 gab die belangte Behörde eine Stellungnahme zur Beschwerde ab. Zum Antrag auf aufschiebende Wirkung äußerte sich die belangte Behörde nicht.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Zu A)

a) Maßgebliche Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die

Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Gemäß § 351i Abs. 1 ASVG hat in Angelegenheiten nach § 351h die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts durch einen Senat zu erfolgen. Gemäß Paragraph 351 i, Absatz eins, ASVG hat in Angelegenheiten nach Paragraph 351 h, die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts durch einen Senat zu erfolgen.

Gemäß § 9 Abs. 1 BVwGG leitet der Vorsitzende die Geschäfte des Senates und führt das Verfahren bis zur Verhandlung. Die dabei erforderlichen Beschlüsse bedürfen keines Senatsbeschlusses. Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, BVwGG leitet der Vorsitzende die Geschäfte des Senates und führt das Verfahren bis zur Verhandlung. Die dabei erforderlichen Beschlüsse bedürfen keines Senatsbeschlusses.

Da sich das gegenständliche Verfahren noch im Stadium vor der Verhandlung befindet, bedarf es über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung keines Senatsbeschlusses. Folglich liegt Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl I 2013/33 idF BGBl I 2013/122, geregelt (§ 1 VwGVG). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, VwGVG). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Liegt für eine Arzneispezialität ein wirkstoffgleiches Nachfolgeprodukt (Generikum) vor, so gilt gemäß § 351c Abs. 10 Z 1 ASVG zur Wahrung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit Folgendes: Liegt für eine Arzneispezialität ein wirkstoffgleiches Nachfolgeprodukt (Generikum) vor, so gilt gemäß Paragraph 351 c, Absatz 10, Ziffer eins, ASVG zur Wahrung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit Folgendes:

Der Hauptverband hat mit dem vertriebsberechtigten Unternehmen des Originalprodukts eine Preisreduktion von 30% zu vereinbaren, womit die Arzneispezialität weiter im Erstattungskodex bleibt. Für die Aufnahme des Generikums in den Erstattungskodex vereinbart der Hauptverband mit dem vertriebsberechtigten Unternehmen einen Preis, der um 25,7% unter dem abgesenkten Preis des Originalprodukts liegt. Alle weiteren Generika werden vom Hauptverband in den Erstattungskodex aufgenommen, wenn ein genügend großer Preisunterschied zum ersten Generikum besteht. Sobald durch ein Generikum eine dritte Preisreduktion erfolgt ist, kann der Hauptverband mit dem vertriebsberechtigten Unternehmen des Originalprodukts eine neuerliche Preisreduktion vereinbaren. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, so ist die Arzneispezialität aus dem Erstattungskodex zu streichen.

Gemäß § 351f Abs. 1 ASVG hat der Hauptverband den Erstattungskodex regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob die angeführten Arzneispezialitäten den Prüfmaßstäben nach den §§ 31 Abs. 3 Z 12 und 351c entsprechen. Er hat im

Rahmen des ihm nach diesem Bundesgesetz eingeräumten Ermessens mit schriftlicher Entscheidung eine Arzneispezialität aus dem Erstattungskodex zu streichen, in einen anderen Bereich zu übernehmen oder die Anführung auf bestimmte Verwendungen einzuschränken, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme nicht oder nur mehr für bestimmte Verwendungen erfüllt sind, insbesondere weil neue pharmakologische oder medizinisch-therapeutische oder gesundheitsökonomische Umstände eingetreten sind. Der Hauptverband hat vor der Entscheidung, eine Arzneispezialität aus dem Erstattungskodex zu streichen oder in einen anderen Bereich zu übernehmen, dem vertriebsberechtigten Unternehmen Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 30 Tagen zu geben. Gemäß Paragraph 351 f, Absatz eins, ASVG hat der Hauptverband den Erstattungskodex regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob die angeführten Arzneispezialitäten den Prüfmaßstäben nach den Paragraphen 31, Absatz 3, Ziffer 12 und 351 c entsprechen. Er hat im Rahmen des ihm nach diesem Bundesgesetz eingeräumten Ermessens mit schriftlicher Entscheidung eine Arzneispezialität aus dem Erstattungskodex zu streichen, in einen anderen Bereich zu übernehmen oder die Anführung auf bestimmte Verwendungen einzuschränken, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme nicht oder nur mehr für bestimmte Verwendungen erfüllt sind, insbesondere weil neue pharmakologische oder medizinisch-therapeutische oder gesundheitsökonomische Umstände eingetreten sind. Der Hauptverband hat vor der Entscheidung, eine Arzneispezialität aus dem Erstattungskodex zu streichen oder in einen anderen Bereich zu übernehmen, dem vertriebsberechtigten Unternehmen Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 30 Tagen zu geben.

Gemäß § 36 Abs. 1 VO-EKO enthält im Wesentlichen gleichlautende Bestimmungen. Gemäß Paragraph 36, Absatz eins, VO-EKO enthält im Wesentlichen gleichlautende Bestimmungen.

b) Rechtliche Beurteilung:

Das ASVG sieht für den Bereich des Erstattungskodex im Verhältnis zum VwGVG modifizierte Regelungen zur Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung vor. Nach der allgemeinen Regel in § 351h Abs. 3 5. Satz ASVG kommt Beschwerden grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu. Dies gilt jedoch gemäß § 351h Abs. 3 6. Satz ASVG nicht bei Streichungsverfahren gemäß § 351c Abs. 10 Z 1 ASVG. In diesem Fall verkürzt sich die aufschiebende Wirkung auf 90 Tage. In den Fällen der § 351c Abs. 2 ("Negativliste") und Abs. 4 (Packungsgröße) ASVG ist die aufschiebende Wirkung gemäß § 351h Abs. 3, 7. Satz gänzlich ausgeschlossen. Das ASVG sieht für den Bereich des Erstattungskodex im Verhältnis zum VwGVG modifizierte Regelungen zur Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung vor. Nach der allgemeinen Regel in Paragraph 351 h, Absatz 3, 5. Satz ASVG kommt Beschwerden grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu. Dies gilt jedoch gemäß Paragraph 351 h, Absatz 3, 6. Satz ASVG nicht bei Streichungsverfahren gemäß Paragraph 351 c, Absatz 10, Ziffer eins, ASVG. In diesem Fall verkürzt sich die aufschiebende Wirkung auf 90 Tage. In den Fällen der Paragraph 351 c, Absatz 2, ("Negativliste") und Absatz 4, (Packungsgröße) ASVG ist die aufschiebende Wirkung gemäß Paragraph 351 h, Absatz 3, 7. Satz gänzlich ausgeschlossen.

Somit stellt sich im vorliegenden Fall die Frage, unter welchen Tatbestand das Streichungsverfahren zu subsumieren ist. Aus dem Wortlaut der Bestimmung, insbesondere den beiden letzten Sätzen folgt, dass sich § 351c Abs. 10 Z 1 ASVG tatsächlich auf die Streichung des Originalprodukts, nicht jedoch auf ein Generikum bezieht. Somit findet § 351h Abs. 3 6. Satz ASVG keine Anwendung, da es sich bei Amlodilan unbestrittener Maßen um ein Generikum handelt. Es liegt aber auch kein Anwendungsfall des § 351c Abs. 2 oder Abs. 4 ASVG vor. Somit bleibt es im vorliegenden Fall bei der allgemeinen Regel des § 351h Abs. 3 5. Satz ASVG, wonach den Beschwerden ex lege aufschiebende Wirkung zukommt. Somit verbleibt für eine entsprechende Feststellung durch das Bundesverwaltungsgericht kein Raum. Somit stellt sich im vorliegenden Fall die Frage, unter welchen Tatbestand das Streichungsverfahren zu subsumieren ist. Aus dem Wortlaut der Bestimmung, insbesondere den beiden letzten Sätzen folgt, dass sich Paragraph 351 c, Absatz 10, Ziffer eins, ASVG tatsächlich auf die Streichung des Originalprodukts, nicht jedoch auf ein Generikum bezieht. Somit findet Paragraph 351 h, Absatz 3, 6. Satz ASVG keine Anwendung, da es sich bei Amlodilan unbestrittener Maßen um ein Generikum handelt. Es liegt aber auch kein Anwendungsfall des Paragraph 351 c, Absatz 2, oder Absatz 4, ASVG vor. Somit bleibt es im vorliegenden Fall bei der allgemeinen Regel des Paragraph 351 h, Absatz 3, 5. Satz ASVG, wonach den Beschwerden ex lege aufschiebende Wirkung zukommt. Somit verbleibt für eine entsprechende Feststellung durch das Bundesverwaltungsgericht kein Raum.

Zu B)

Gemäß § 25a Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG), BGBl. Nr. 10/1985 idGF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist.

Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG), Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, idgF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Im vorliegenden Fall erscheint die Rechtslage jedoch so eindeutig, dass von einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht ausgegangen werden kann. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Im vorliegenden Fall erscheint die Rechtslage jedoch so eindeutig, dass von einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht ausgegangen werden kann.

Schlagworte

aufschiebende Wirkung, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W123.2112829.1.00

Zuletzt aktualisiert am

30.10.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at